

II. Nachtragssatzung vom 17.12.2002

der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhofshalle und über den Aushub bzw. die Schließung von Gräbern in der Stadt Ennigerloh, Friedhofsweg, vom 29.12.1980

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NW 2002, S. 160), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) in Verbindung mit der Satzung über die Nutzung der Friedhofshalle in der Stadt Ennigerloh, Friedhofsweg, hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende II. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4

Für die in § 1 bezeichneten Leistungen der Stadt werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Aufbahrung:

- | | |
|--|-------------|
| a) Aufbahrung für 3 Tage | 137,00 Euro |
| b) Verlängerung für je angebrochene 24 Stunden | 55,00 Euro |
| c) Einlieferung ohne Bestattung je angebrochene 24 Stunden | 76,00 Euro |

2. Benutzung der Trauerhalle 101,00 Euro

Über die Ermäßigung oder den Erlaß entscheidet der Bürgermeister.

Artikel 2

§ 5

Für die in § 2 bezeichneten Leistungen der Stadt werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 1. Verstorbene über 6 Jahre | 387,00 Euro |
| 2. Verstorbene bis 6 Jahre | 285,00 Euro |
| 3. Urnenbeisetzung | 127,00 Euro |

Über die Ermäßigung oder den Erlaß entscheidet der Bürgermeister.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die I. Nachtragssatzung vom 21.12.1992 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhofshalle und über den Aushub bzw. die Schließung von Gräbern in der Stadt Ennigerloh, Friedhofsweg, vom 29.12.1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

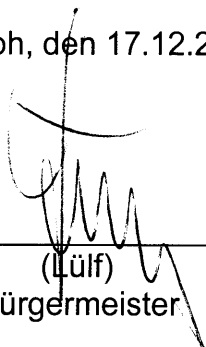
Die vorstehende II. Nachtragssatzung vom 17.12.2002 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhofshalle und über den Aushub bzw. die Schließung von Gräbern in der Stadt Ennigerloh, Friedhofsweg, vom 29.12.1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis zu § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, den 17.12.2002



(Lüf)
Bürgermeister